

economiesuisse

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Familie,
Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

29. Juni 2007

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 30. März 2007 eingeladen, zum Entwurf der Familienzulagenverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Da aufgrund der Themenabgrenzung der Schweizerische Arbeitgeberverband in diesem Dossier federführend ist, möchten wir im Sinne einer Zweitmeinung unsere Eingabe auf die grundsätzliche Ausgestaltung der Vorlage beschränken. Im Übrigen verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

Der Vernehmlassungsentwurf sollte grundsätzlich überarbeitet werden, um eine betriebsfreundliche und administrativ einfache Umsetzung des Familienzulagengesetzes und der Verordnung zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf behindert den Wettbewerb unter staatlichen und privaten Familienausgleichskassen, was ordnungs- und wachstumspolitisch bedenklich ist. Die gesamtschweizerisch tätigen Verbandsausgleichskassen dürfen nicht über den Weg der Verordnung durch zusätzliche kantonale Organisationvorschriften in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden. Ihre Finanzautonomie muss auch in Zukunft gewährleistet bleiben. Deshalb sind insbesondere eine Festlegung maximaler Beitragsätze und die Schaffung von Lastenausgleichsmechanismen grundsätzlich abzulehnen.

Wir hoffen, dass die Anliegen der Wirtschaft berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta
Mitglied der Geschäftsleitung

Brigitte Lengwiler
Projektleiterin

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 22. Juni 2007 HSC

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

Beim Familienzulagengesetz handelt es sich um ein *Rahmengesetz*, dessen Inhalt von den Kantonen im Rahmen ihrer Gesetzgebungen umzusetzen ist. Die *Kantone* verfügen dabei über einen *Spielraum*, sie können die Ansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen höher als im Rahmengesetz vorgesehen ansetzen. Neu müssen die Kantone auch Familienzulagen für Nichterwerbstätige in bescheidenen finanziellen Verhältnissen vorsehen; zusätzlich können sie auch Familienzulagen für Selbständigerwerbende vorsehen. Der KV Schweiz erwartet von den Kantonen, dass sie diesen Spielraum zugunsten der betroffenen Familien bzw. der Kinder und Jugendlichen nutzen.

Unbefriedigende Regelung für Erwerbstätige mit Kindern im Ausland

Die im Rahmengesetz vorgesehene *Kaufkraftanpassung der Zulagen* für Kinder von Arbeitnehmenden, die in der Schweiz arbeiten, deren Kinder aber im Ausland leben, wurde gegen den Willen der Arbeitnehmerorganisationen verankert. Diese Regelung führt je nach Herkunftsland der Eltern zu einer für uns unverständlichen *Ungleichbehandlung von Arbeitnehmenden*. Die Idee der „Kaufkraftanpassung“ geht sodann davon aus, dass Kinder je nach Herkunftsland unterschiedliche Kosten verursachen. Dies mag für die „Unterhaltskosten“ im engeren Sinne zutreffen. Bei dieser Betrachtung wird aber vernachlässigt, dass den Eltern

engeren Sinne zutreffen. Bei dieser Betrachtung wird aber vernachlässigt, dass den Eltern dieser Kinder gleichwohl höhere Kosten entstehen, z.B. durch Reisen und Besuche oder durch die Fremdbetreuungskosten. Die Verordnung legt nun diese Bestimmung sehr zu Ungunsten der Betroffenen aus. Der KV Schweiz verlangt eine *gemässigte Umsetzung*.

Finanzierung

Gemäss Art. 16 FZG bestimmen die Kantone die Spielregeln der Finanzierung. Bisher wurden *Familienzulagen* grundsätzlich von den *Arbeitgebenden* bezahlt. Wir erwarten, dass diese Regelung von den Kantonen beibehalten wird und dass sie auf eine Beitragsbeteiligung der Arbeitnehmenden verzichten. *Sollten Kantone jedoch von dieser bisherigen Regelung abweichen, muss in der Verordnung sichergestellt werden, dass den mitfinanzierenden Arbeitnehmenden bei der Leitung und Führung der Kassen neu ein Mitspracherecht eingeräumt wird.* Den Organisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss die Möglichkeit gesichert werden, sich an der Trägerschaft der Kasse(n) zu beteiligen.

Rasche Umsetzung per 1.1.2008 nötig

Das Schweizer Volk hat am 26.11.2006 das Familienzulagengesetz, das Kinderzulagen von mindestens 200 Franken pro Kind und Monat bzw. von 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung vorsieht, mit grossem Mehr angenommen (68 % Ja-Stimmen). Für uns steht fest, dass die Bevölkerung mit einer raschen Einführung dieser Mindestvorgaben rechnet. Wir fordern daher eine *Inkraftsetzung per 1.1.2008* und nicht – wie im Entwurf vorgeschlagen – erst per 11.2009.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Ausbildungszulage

Die vorgeschlagene Abstützung auf die Regelung bei der AHV (Art. 25 Abs. 5 AHVG) erscheint uns sinnvoll, ebenso erachten wir die in Absatz 2 enthaltene Einschränkung des Anspruchs als sinnvoll.

Art. 8 Anpassung der Familienzulagen an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes (Art.

Im FamZG ist es dem Bundesrat überlassen, die Anpassung der Zulagen an die Kaufkraft zu konkretisieren. Der Bundesrat hat sich gemäss Unterlage „für die restriktivste Lösung“ entschieden, „die noch mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist“. Bezüglich der Höhe der Familienzulagen plädieren wir nun für eine *grosszügigere Lösung* als im Entwurf in Art. 8 Abs. 1 Bst. a bis c vorgeschlagene Dreiteilung von 100 % / 66,6 % / 33 %.

Wir fordern eine *gemässigte Abstufung*, die den von uns im Teil „Grundsätzliche Bemerkungen“ angeführten Argumenten Rechnung trägt (z.B. 100 % / 80 % / 60 %).

Art. 10 *Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs, Koordination (Art. 13 Abs. 1, 2 und 4 FamZG)*

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung, dass Familienzulagen im ersten Dienstjahr noch während drei Monaten nach Erlöschen des gesetzlichen Lohnanspruchs und nachher für eine angemessene längere Zeit, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen, ausgerichtet wird, sind wir einverstanden (Art. 324a Abs. 2 OR) ebenso mit der Koordination mit andern Sozialversicherungen.

Art. 13 *Finanzierung der Familienausgleichskassen (Art. 15 Abs. 1 b und Abs. 3 FamZG)*

Präzisierung nötig zum Lastenausgleich

Dieser Artikel verweist in Abs. 1 darauf, dass nebst den Beiträgen, Erträgen und Bezügen aus den Schwankungsreserven als weitere Komponente auch Zahlungen aus dem kantonalen Lastenausgleich in Frage kommen können. Da Familienausgleichskassen auch höhere als die vom Kanton festgesetzten Leistungen vorsehen können, müsste hier präzisiert werden, dass sich der Lastenausgleich nur auf die Höhe der kantonalen Leistungen erstrecken kann.

Falls Mitfinanzierung durch die Arbeitnehmenden: Mitsprache sichern!

Die Finanzierung der Familienzulagen liegt grundsätzlich in der Hoheit der Kantone (Art. 16 FamZG). Wie erwähnt gehen wir davon aus, dass die Familienzulagen weiterhin durch Beiträge der Arbeitgeber und Vermögenserträge finanziert werden. Für den Fall, dass ein Kanton jedoch die Möglichkeit vorsehen will, dass auch Beiträge der Arbeitnehmenden zur Finanzierung beigezogen werden können, muss die Verordnung Vorkehrungen treffen, um die Arbeitnehmenden an der Leitung und Führung der betreffenden Kassen zu beteiligen. Art. 13 muss sinngemäss durch einen entsprechenden zusätzlichen Absatz ergänzt werden. *Und wenn sich die Arbeitnehmenden an der Finanzierung beteiligen müssen, muss ihren Verbänden die Möglichkeit geschaffen werden, sich an der Trägerschaft einer FAK zu beteiligen.*

Risikobasierte Festlegung der Schwankungsreserve

In Absatz 3 muss die Höhe der Schwankungsreserven abhängig gemacht werden von den möglichen Risiken (versicherungstechnische, anlagetechnische, konjunkturelle Risiken etc.). Die im Entwurf vorgesehene Bandbreite ist diesbezüglich wenig präzise.

Art. 14 Festlegung des maximalen Beitragssatzes

Die hier vorgeschlagene Regelung darf nicht dazu führen, dass Familienausgleichskassen, die heute Leistungen ausrichten, die über die vom Kanton vorgesehenen Leistungen hinausgehen, durch die Vorschrift eines kantonalen Höchstsatzes verunmöglicht werden. Artikel 14 ist aus dieser Sicht problematisch. Er ist überflüssig.

Art. 16 – 18 Nichterwerbstätige

Gemäss FamZG erhalten neu auch Nichterwerbstätige *in bescheidenen Einkommensverhältnissen* Familienzulagen¹. Gemäss ihrer Vorlage soll nun aber ein Segment ausgeklammert werden, und zwar Personen, die bereits eine AHV-Altersrente beziehen. Dieser Ausschluss ist für uns sozialpolitisch nicht einsichtig. *Für uns steht fest, dass auch Elternteile, die eine AHV-Rente haben und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, Anrecht auf die Kinder- und Ausbildungszulagen haben müssen.*

Art. 20 Statistik

Wir unterstützen eine gesamtschweizerische Familienzulagenstatistik und setzen voraus, dass Bund und Kantone dafür die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Ergänzend erachten wir in diesem Zusammenhang auch die *Errichtung eines gesamtschweizerischen Kinder- und Bezüger-/Bezügerinnen-Registers* als unabdingbar. Ein solches Register dient nicht zuletzt der *Vermeidung von Missbräuchen*, und es bildet eine für die sozialpolitische Diskussion wichtige vertrauensbildende Massnahme.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

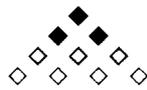


Nationalrat Mario Fehr
Präsident



Prof. Dr. Edi Class
Generalsekretär

¹ Steuerbares Einkommen: max. 1,5 x max. volle Altersrente, d.h. zur Zeit Fr. 3315/Monat



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Familie
Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

29. Juni 2007 Sc/ks

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung; FamZV) – Eingabe

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 30. März 2007 eingeladen, zum Verordnungsentwurf betreffend der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit. Unsere Stellungnahme stützt sich auf eine rege genutzte, interne Vernehmlassung.

1. Grundsätzliches

Unser Verband hat das Bundesgesetz über die Familienzulagen seit der Schlussphase der parlamentarischen Beratung abgelehnt und das Referendum gegen dieses Gesetz aktiv unterstützt. Ein Grund dafür war das Wegfallen der Befreiungsmöglichkeit für Arbeitgeber von der Anschlusspflicht. Andere Gründe waren der Lastenausgleich zwischen Familienausgleichskassen, die Festlegung von einheitlichen Mindestzulagen und das geringe Ausmass der administrativen Entlastung für die Betriebe. Obschon diese Grundsatzentscheide bereits im Gesetz getroffen wurden, sollte die FamZV der Autonomie der Familienausgleichskassen und dem Bedürfnis nach Abbau administrativer Entlastung weitestgehend Rechnung tragen. Sie tut es aber nicht! Dabei könnte, selbst im Rahmen des FamZG, den Arbeitgebern mit Arbeitsplätzen in mehreren Kantonen eine möglichst einfache Umsetzung ermöglicht werden.

Die FamZV hätte den Wettbewerb unter staatlichen und privaten Familienausgleichskassen (FAK) fördern können, indem sie den Ausgleichskassen erlaubt, in allen Kantonen tätig zu sein oder als Abrechnungsstelle dienen zu können. Die Ausgleichskassen sind für zahlreiche Mitglieder von Regional- und Branchenverbänden Dienstleistungszentren für staatliche und

verbandliche Soziale Sicherheit (one-stop-shops). Diese Funktion sollte auch aus wachstumspolitischen Gründen gefördert und nicht behindert werden.

Der Verordnungsentwurf über die Familienzulagen (FamZV) genügt den Ansprüchen des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes bezüglich Handlungsfreiheit, Betriebsfreundlichkeit und administrativer Einfachheit nicht.

- Der Vernehmlassungsentwurf zur FamZV muss gründlich überarbeitet und betriebsfreundlicher und einfacher werden.
- Der gesetzliche Handlungsspielraum muss zugunsten der Finanzierungsautonomie der FAK und der administrativen Einfachheit besser ausgenützt werden.
- Verbandseigene Ausgleichskassen müssen ohne grosse Hürden als FAK-Abrechnungsstellen in allen Kantonen dienen können.
- Die vorgeschlagene Regel betreffend Anspruchsdauer geht über den gesetzlichen Rahmen hinaus und ist zu überarbeiten.
- Ein Register, um die Anspruchsberechtigung nachzuprüfen, ist vorzusehen.
- Wenigstens die Zulassungspraxis für Familienausgleichskassen und Abrechnungsstellen muss landesweit einheitlich sein.
- Art. 14 zur Festlegung des maximalen Beitragssatzes ist zu streichen.
- Es muss möglich bleiben, auf einen Lastenausgleich zu verzichten.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

– Art. 9 Zweigniederlassungen

Aus Arbeitgebersicht wäre das Hauptsitzprinzip am einfachsten durchzuführen. Wir sind deshalb gegen die Ausdehnung des Begriffes „Zweigniederlassung“ in der Verordnung und lehnen Art. 9 FamZV ab. Er sollte besser auf die bestehenden Abgrenzungsmodalitäten abgestimmt werden.

Antrag: Art. 9 ist zu überarbeiten.

– **Art. 10 Dauer des Anspruchs**

Die vorgeschlagene Regelung geht deutlich über den vom Gesetz vorgeschriebenen Minimalrahmen hinaus. Gemäss Art. 13 FamZG erlischt der Anspruch auf Familienzulagen grundsätzlich mit dem Lohnanspruch, was sachgerecht ist. Art. 10 FamZV geht weiter, was vor allem bei den Unfalltaggeldern zu Problemen führt, weil in diese die Familienzulagen eingerechnet sind. Das Eingehen auf die Skalen gemäss OR 324 a ist administrativ zu kompliziert.

Antrag: Wir schlagen eine Lösung vor, die sich einzig am Beginn der Arbeitsunfähigkeit orientiert. Mögliche Textvariante: „Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall und Krankheit bleibt der Anspruch für den laufenden Monat, unabhängig von Lohnfortzahlungsansprüchen und von Versicherungsleistungen, bestehen. Für die drei folgenden Monate der Arbeitsunfähigkeit werden die Leistungen ebenfalls ausgerichtet. Wird in diesem Zeitraum ein Taggeld von mindestens 80 % des versicherten Verdienstes inklusive Familienzulagen ausgerichtet, so entfällt der Anspruch auf zusätzliche Leistungen.“

– **Art. 11 Zuständige Familienausgleichskasse**

Um Abs. 1 sachgerecht zu vollziehen, entsteht seitens der FAK ein grosser Abklärungsbedarf. Ein zentrales Register, welches die zulagenberechtigten Kinder und die Bezüger der Zulagen erfasst, wäre eine effiziente Lösung für dieses Problem. Falls sich keine bessere Alternative abzeichnet, befürworten wir die Schaffung eines solchen Registers bei einer geeigneten, den Datenschutz gewährleistenden Stelle.

Antrag: Art. 11 ergänzen um einen Absatz 1a im Sinne „Das Bundesamt für Sozialversicherung errichtet und betreibt per (1.1.2009) ein zentrales Register der anspruchsberechtigten Kinder und Bezüger. Es kann diese Aufgabe den Verbänden der Familienausgleichskassen übertragen.“

– **Art. 12 Zugelassene Familienausgleichskassen**

Für die Verbände, Branchen und Grossbetriebe ist wichtig, dass eine effiziente Abwicklung über eine Ausgleichskasse erfolgen kann. Für die Anspruchsberechtigten ist wichtig, die Zulagen gemäss Ansätzen ihres Kantons zu erhalten.

Antrag: Wir beantragen in Abs. 12 Abs. 2 den Zusatz „... und hinsichtlich der Finanzierung und Organisation den kantonale Vorschriften“ zu streichen sowie Art. 14 der Verordnung ersatzlos wegzulassen (betr. Streichung von Art. 14 siehe später).

– **Art. 13 Finanzierung der FAK**

Die Schaffung von Lastenausgleichsmechanismen lehnen wir strikte ab, da sie den Kassenwettbewerb und die Kassenstruktur negativ beeinflussen können. Alle Formulierungen des Verordnungsentwurfes, die auf die Pflicht der Kantone einen Lastenausgleich einzuführen hindeuten, sind deshalb aus dem Text zu entfernen.

Antrag zu Abs. 1: ergänzen „... sowie mögliche Zahlungen aus einem allfälligen kantonalen Lastenausgleich.“

– **Art. 14 Festlegung des maximalen Beitragssatzes**

Das FamZG enthält keine Formulierung, aus der sich die Kompetenz der Kantone, einen maximalen Beitragssatz für Familienausgleichskassen festzulegen, ableiten lässt. Dies ist ein gravierender Eingriff in die Autonomie und Argumentationsfreiheit und widerspricht der Finanzierungsautonomie gemäss Art. 15 FamZG.

Antrag: Ersatzlos streichen.

– **Art. 15 Verwendung der Liquidationsüberschüsse**

Der Wortlaut des Artikels ist zu einengend.

Antrag: ändern „ ... zugunsten von Kinderzulagen und sozialen Massnahmen (für Familien) ihrer Mitglieder.“

– **Art. 18 Vorbehalt von kantonalen Regelungen**

Dieser Vorbehalt ist in der FamZV unnötig, da er sich klar aus dem Gesetz ergibt.

Antrag: streichen. Eventuell ersetzen durch eine ausdrückliche Garantie der Organisationsfreiheit der Familienausgleichskassen.

– **Art. 20 Statistik**

Hinweis: Einige Verbände hätten das unter Art. 11 vorgeschlagene Register unter diesem Artikel vorgesehen.

Es war im Rahmen dieser Eingabe nicht möglich, alle guten Vorschläge aus der internen Vernehmlassung unter unseren Mitgliedorganisationen darzulegen, speziell zu Art. 10 nicht. Wir bitten Sie deshalb, insbesondere die Stellungnahme der Vereinigung privater Ausgleichskassen (VVAK) zu berücksichtigen. Ferner stehen wir Ihnen gerne für eine Aussprache im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung und der nötigen Überarbeitung des Entwurfes gerne zur Verfügung.

Wir hoffen sehr, dass unsere Anträge und Kommentare in der Folge berücksichtigt werden. Für Rückfragen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Der Direktor



Thomas Daum

Der Vizedirektor



Dr. H.R. Schuppisser



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generation
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 28. Juni 2007

Zuständig: Fritz Schober
Dokument: 070628 VN FamZV

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zum Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Wir stellen fest, dass die Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und auch die in der Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV) vorgesehenen Änderungen zweckmässig und praxistauglich sind. Wir haben keine Ergänzungen anzubringen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor





www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Département fédéral de l'intérieur
Domaine Famille, générations et société
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Berne, le 14 juin 2007

Le texte allemand fait foi.

Allocations familiales : consultation sur le projet d'ordonnance et mise en œuvre dans les cantons (OAFam)

Mesdames, Messieurs

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur ce projet d'ordonnance (OAFam).

Remarques sur le fond :

Mise en vigueur immédiate : La loi sur les allocations familiales (LAFam) ayant été acceptée en votation populaire le 24 novembre 2006, suite à un référendum, on ne comprend pas pourquoi les dispositions d'exécution de cette loi ne devraient entrer en vigueur qu'en 2009. L'Union syndicale suisse (USS) attend une rapide adaptation des allocations familiales, ainsi que les dispositions d'exécution nécessaires pour ce faire. L'USS appelle la Confédération et les cantons à concrétiser aussi rapidement que possible la volonté d'allocations unifiées exprimée par le peuple.

Allocations pour les enfants à l'étranger : L'article 4, alinéa 3 de la loi prévoit que les allocations versées aux enfants vivant à l'étranger seront adaptées au pouvoir d'achat. L'ordonnance réglemente cette disposition de manière très restrictive, c'est-à-dire en défaveur des personnes concernées. L'USS critique à nouveau ici cette décision et exige que l'application de cette disposition prenne une forme moins restrictive (cf. infra). Cela, pour les raisons suivantes : le versement d'allocations différentes en fonction du pays d'origine des parents crée une inégalité de traitement entre les salarié(e)s concernés, ce qui n'est par conséquent pas acceptable. En outre, cette adaptation au « pouvoir d'achat » part implicitement de l'idée que les enfants occasionnent des coûts différents selon le pays où ils résident. C'est là ne pas tenir compte du fait que, pour les parents, la visite

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern / Postfach, 3000 Bern 23
031 377 01 01, Fax: 031 377 01 02, info@sgb.ch, info@uss.ch

Art. 3 Allocation d'adoption

Disposition restrictive car limitée à l'adoption définitive

Prise de position : nous l'acceptons, à l'exception de l'impossibilité d'exporter les allocations vers l'espace UE selon l'art. 2.

Art. 4 Enfants du conjoint

(pour les ménages qui constituent le principal lieu de séjour de l'enfant)

Prise de position : nous l'acceptons.

Art. 5 Enfants recueillis

Conditions de l'AVS : accueil durable à des fins d'entretien et d'éducation. L'accueil à la journée est insuffisant. Accueil gratuit nécessaire, c'est-à-dire au maximum un quart des frais d'entretien.

Prise de position : nous l'acceptons

Art. 6 Prise en charge de manière prépondérante de l'entretien

Prise de position : nous l'acceptons

Art. 7 Conditions d'octroi des allocations familiales pour les enfants vivant à l'étranger

Selon le rapport explicatif, l'ordonnance propose « la solution la plus restrictive possible qui soit encore compatible avec les engagements internationaux de la Suisse », c'est-à-dire que les prestations ne sont exportées que si la Suisse y est obligée par des conventions internationales. Le droit aux allocations familiales suisses ne s'applique que subsidiairement : il tombe si la personne peut toucher des allocations familiales à l'étranger. Les allocations de formation professionnelle ne sont jamais exportées. Les cantons n'ont plus le droit d'adopter des dispositions plus généreuses pour la part des allocations qui dépassent le minimum conformément à la législation cantonale.

Il en résulte le tableau suivant :

	Allocations familiales (> 16 ans) selon LAMal pour personnes exerçant une activité lucrative	Allocations familiales selon LAMal pour personnes n'exerçant pas d'activité lucrative	Allocations familiales dans l'agriculture (LFA)
États de l'UE/AELE	Pas de limitation de l'exportation ; le droit bilatéral règle l'éventuelle primauté du droit acquis dans le pays étranger	Exportation sans limitation seulement pour l'Autriche, l'Allemagne et le Luxembourg ; dès 2009 probablement pour tous les pays UE/AELE selon nouveau droit.	Réglémentées
États avec conventions bilatérales en matière de sécurité sociale : « solution la plus restrictive possible », montant adapté au pouvoir d'achat et subordination à la réciprocité :			
Accords avec la Yougoslavie (Serbie, Monténégro, Bosnie, Herzégovine), la Croatie et la Macédoine	La Suisse opposée à l'extension de l'accord à la nouvelle LAFam (notification), les allocations étant exportées seulement en tenant compte du pouvoir d'achat		Exportation selon accord
Accords avec le Chili, Israël, le Canada, les Philippines et les États-Unis.	Aucune réglementation (= aucune exportation)!		Aucune réglementation (= aucune exportation)
Accord avec la Turquie			Exportation selon accord

Prise de position :

- Les différentes réglementation appliquées aux allocations familiales versées aux personnes exerçant une activité lucrative dans l'agriculture (selon la LFA) et à celles qui sont versées aux personnes exerçant une activité lucrative selon la LAFam ne sont objectivement pas justifiées. L'USS demande que les allocations familiales selon la LAFam soient au moins réglementées comme les actuelles allocations selon la LFA.
- Là où l'accord sur les assurances sociales prévoit déjà l'exportation des allocations familiales pour les personnes exerçant une activité lucrative dans l'agriculture (sans restriction relative au pouvoir d'achat), il faut appliquer la même réglementation aux autres personnes exerçant une activité lucrative, c'est-à-dire renoncer à la notification correspondante.
- Les cantons doivent pouvoir adopter des réglementations plus généreuses en ce qui concerne l'exportation des allocations, car pareilles réglementations doivent être comprises comme une forme de versement d'allocations plus élevées dans un domaine relevant de leur compétence cantonale.

Art. 9 Adaptation des allocations familiales au pouvoir d'achat du pays de résidence de l'enfant

L'adaptation au pouvoir d'achat prescrite aux art. 4 al. 3 de la LAFam se répartit en trois groupes selon les données de la Banque mondiale, à savoir :

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| a. pour > 2/3 du pouvoir d'achat | 100 % de l'allocation |
| b. pour > 1/3 du pouvoir d'achat | 2/3 de l'allocation |
| c. pour < 1/3 du pouvoir d'achat | 1/3 de l'allocation |

Prise de position : nous sommes d'accord avec la mise en œuvre technique et l'échelonnement.

Art. 9 Succursales

Prise de position : le système prévu dans la loi, selon lequel les succursales d'un employeur à l'extérieur du canton sont soumises au régime des allocations familiales du canton dans lequel elles sont établies ne doit pas déboucher sur un surcroît inutile de bureaucratie. La disposition légale selon laquelle : « Les cantons peuvent convenir de dispositions divergentes » (art. 12 al 2 LAFam) doit prendre forme concrète au niveau de l'ordonnance via une harmonisation des dispositions cantonales, avec pour but que, dans les filiales extérieures au canton, ce soit toujours les allocations minimales du lieu où elles sont établies qui soient appliquées.

Art. 10 Durée du droit aux allocations après expiration du droit au salaire

Prise de position : nous sommes d'accord avec ces dispositions selon lesquelles, après expiration du droit au salaire, le droit à des allocations est maintenu pendant au moins trois mois et « ensuite pour une période plus longue fixée équitablement » selon les échelles des tribunaux du travail (prud'hommes).

Nous sommes d'accord avec les dispositions de coordination avec les autres assurances sociales.

Art. 11 Caisse de compensation pour allocations familiales compétente

Prise de position : nous l'acceptons.

Art. 12 Caisses de compensation pour allocations familiales admises

Prise de position : nous demandons que la deuxième phrase de l'art. 12 al. 2 soit biffée, dans la mesure où elle charge les cantons de réglementer en matière de financement et d'organisation. Si les cantons décrétaient en effet sur cette base des prescriptions en matière d'organisation, qui dépassent celles nécessaires à l'exercice de la surveillance, ils contreviendraient à tout le moins à l'art 14 let. c de la LAFam, lequel définit les caisses de compensation pour allocations familiales gérées par des caisses de compensation AVS comme organes d'exécution. Cela, parce que l'existence d'une diversité de réglementations cantonales en matière d'organisation a pour effet que de telles caisses de compensation pour allocations familiales peuvent, le cas échéant, ne pas être en mesure de satisfaire si-

multanément à toutes les prescriptions de ce genre, comme cela fait partie de leurs tâches obligatoires dans quelques cantons.

Art. 13 Financement des caisses de compensation pour allocations familiales

Prise de position : nous acceptons les alinéas 1 et 2.

Alinéa 3 sur les réserves pour risques de fluctuation : la disposition selon laquelle 20 à 100 pour cent de la dépense annuelle moyenne pour les allocations familiales doivent servir de réserve de couverture des risques de fluctuation est formulée d'une manière très ouverte. Il serait judicieux de préciser une fourchette tenant compte d'objectifs fixés en fonction des risques actuariels.

Art. 14 Fixation du taux maximum de cotisation

Comme certains employeurs et certaines caisses de compensation pour allocations familiales vont aujourd'hui au-delà de ce que prévoit le régime cantonal applicable, il est problématique de restreindre ici l'autonomie financière et, par là, d'inciter les employeurs à repenser les bonnes solutions qui existent déjà. De ce fait, la compensation des charges, qui est de facto synonyme de cotisation unique ou de taux cantonaux maximaux, ou toute autre restriction de caractère organisationnel sont problématiques.

Prise de position : c'est pourquoi l'USS demande, premièrement, d'inscrire dans l'OAFam des dispositions qui, à tout le moins, limitent la compensation des charges (p. ex. 1 % au-dessus et au-dessous d'une moyenne cantonale).

Deuxièmement, l'USS demande qu'il soit renoncé à l'art. 14 OAFam, selon lequel les cantons doivent fixer un taux maximum de cotisation dans leurs lois respectives. Ces taux maximaux rognent sur l'autonomie financière ou sont absurdes s'ils sont trop élevés. En outre, la LAFam ne contient nulle part de base suffisante à cet article 14 de l'OAFam.

Art. 15 Utilisation des excédents de liquidation

Prise de position : nous l'acceptons.

Art- 16-28 Régime d'allocations familiales pour les personnes sans activité lucrative

Prise de position : Comme l'article 16, lettre a ne considère pas que les bénéficiaires de rentes AVS ne sont pas des personnes n'exerçant aucune d'activité lucrative, mais que, d'un autre côté, elles ne sont pas (plus) des personnes exerçant une activité lucrative, cette réglementation a pour effet que les pères ou les mères bénéficiaires d'une rente AVS, qui ont des enfants ou dont les enfants de 25 ans ou moins sont en formation, n'auraient pas droit à des allocations familiales.

Art. 19-20 Droit de recours des autorités et statistique

Prise de position : l'USS salue expressément l'idée d'établir une statistique familiale pour l'ensemble de la Suisse. Pour ce faire, il faudra mettre les ressources nécessaires à la disposition de l'Office fédéral de la statistique.

Art .21-24 Dispositions finales

Prise de position : l'entrée en vigueur prévue au 1.1.2009 est très tardive. Il serait souhaitable qu'elle ait lieu plus tôt. Le 1.7.2008 nous paraît réaliste.

NOUVEAU : Registre des enfants et des allocataires : il faudrait prévoir au niveau de l'OAFam un registre central des enfants et des allocataires. Selon nous, un tel registre constitue une des principales conditions pour exécuter de manière réglementaire le régime des allocations familiales et empêcher les abus. Les abus qui discréditent finalement tout le système ne nous intéressent aucunement et nous ferons tout pour les empêcher. D'un autre côté, nous sommes tout aussi peu intéressés à ce que chaque canton mette sur pied un tel registre pour lui seul. Indépendamment du fait que de tels registres cantonaux ne seraient pas compatibles les uns avec les autres, comme nous le savons par expérience, pareille cantonalisation serait absurde également pour des raisons de coûts administratifs. C'est pourquoi nous exigeons des dispositions y relatives au niveau de l'OAFam en nous appuyant sur l'article 27 de la LAFam.

Modification du droit en vigueur (ordonnance-cadre LPers, ordonnance sur le personnel de la Confédération et règlement sur les allocations familiales dans l'agriculture)

Prise de position : nous l'acceptons.

Veillez croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre considération distinguée.

UNION SYNDICALE SUISSE



Paul Rechsteiner
Président



Natalie Imboden
secrétaire centrale

- Organisation faîtière des petites et moyennes entreprises PME
- Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen KMU
- Organizzazione mantello delle piccole e medie imprese PMI
- Umbrella organization of small and medium-sized enterprises SME



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generation und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 2. Juli 2007 Gf/sg

Verordnung über die Familienzulagen (FamZV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2007 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI eingeladen, zu einem Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung; FamZV) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von welcher wir gerne Gebrauch machen, danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzliche Bemerkungen

Im Vorfeld der Volksabstimmung über das Familienzulagengesetz wurde versprochen, dass die neue Regelung administrativ einfacher zu handhaben sein werde. Wir zählen darauf, dass diese Versprechungen im Rahmen der Ausarbeitung der vorliegenden Verordnung - sowie bei künftigen Überarbeitungen - eingehalten werden und überall danach getrachtet wird, den administrativen Aufwand für die Betriebe und die Vollzugsorgane so gering wie nur möglich zu halten. Leider enthält insbesondere Art. 10 des vorliegenden Verordnungsentwurfs Bestimmungen, die wir als nicht praxistauglich erachten, und die unbedingt angepasst werden müssen.

Bewusst hat sich der Gesetzgeber dafür ausgesprochen, lediglich ein Rahmengesetz zu erarbeiten und ansonsten weitmöglichst an den bewährten föderalistisch ausgestalteten Regelungen festzuhalten. Das Parlament sprach sich insbesondere dafür aus, die Finanzierung der Familienzulageregulungen den Kantonen zu überlassen. Leider finden sich im vorliegenden Verordnungsentwurf etliche Bestimmungen, welche in diesem Bereich in die Autonomie der Kantone eingreifen. Für den SGV ist dies inakzeptabel und wir verlangen, dass der Verordnungsentwurf namentlich in diesen Belangen grundlegend überarbeitet und entschlackt wird.

Aus Sicht des SGV ist es wichtig, dass die Finanzautonomie der Kassen, welche das Familienausgleichsgesetz vorsieht, unangetastet bleibt. Leider mag uns der uns unterbreitete Verordnungsentwurf auch in dieser Hinsicht nicht zu überzeugen. Insbesondere der in Artikel 14 geforderte maximale Beitragssatz ist unserer Ansicht nach gesetzeswidrig und muss zwingend gestrichen werden. Aber auch die in Artikel 12 propagierte Vorgabe, wonach die Kassen hinsichtlich Finanzierung und Organisation den kantonalen Vorschriften zu unterstellen sind, stellt für uns einen bedenklichen Eingriff in die unternehmerische sowie in die finanzielle Autonomie der Kassen dar, den wir nicht akzeptieren können. Wir ersuchen Sie mit Nachdruck, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen und allfällige weitere Bestrebungen abzublocken, welche den Gestaltungsspielraum der Kassen einengen.

Der Gesetzgeber hat es ausdrücklich abgelehnt, Vorgaben betreffend der Mindestgrösse von Kassen ins Gesetz aufzunehmen. Diese Willensäusserung ist dahingehend zu interpretieren, dass es nicht Sache der Legislative oder der Behörden sein kann, auf die gewachsenen Strukturen, die sich bewährt haben, einzuwirken. Wir ersuchen deshalb das BSV und die kantonalen Stellen, jegliche Bestrebungen zu unterlassen, welche die heutige Kassenvielfalt beeinträchtigen könnte. Desgleichen verlangen wir, dass seitens der Behörden nicht in den Wettbewerb zwischen den öffentlichen und den privaten Kassen eingegriffen wird und dass keine Auflagen verfügt werden, welche die privaten Kassen benachteiligen.

Um einen ordnungsgemässen Vollzug des Familienzulagengesetzes sicherstellen zu können und Doppelbezüge zu verhindern, erscheint es uns unerlässlich, dass ein einheitliches Register über die Bezüger und die Anspruch auslösenden Kinder und Jugendlichen geschaffen wird. Wir ersuchen Sie mit Nachdruck, den Aufbau eines derartigen Registers rasch an die Hand zu nehmen. Wird auf ein derartiges Register verzichtet, wird es angesichts der vom Gesetzgeber beschlossenen Ausweitung des Bezügerkreises kaum lange dauern, bis Missbräuche (Doppel- oder Mehrfachbezüge) publik werden. Derartigen missliebigen Vorkommnissen, welche dem Gesamtsystem einen gehörigen Reputationsschaden zufügen können, sollte durch die rasche Errichtung eines Registers vorgebeugt werden.

Kantonale Lastenausgleiche verteuern nach Ansicht des SGV den Vollzug der Zulagenordnungen, da damit kostspielige Verteilmechanismen geschaffen werden, welche für die Leistungsbezüger keinen Mehrwert schaffen. Seitens unseres Verbandes haben wir uns deshalb dagegen ausgesprochen, dass derartige Lastenausgleiche vom Bund her vorgeschrieben werden. Wir sind froh, dass diese Ansicht vom Gesetzgeber geteilt wurde und das Familienzulagengesetz lediglich eine Bestimmung enthält, welche den Kantonen die Kompetenz zuweist, fakultative Lastenausgleiche einzuführen (was diesen ja bereits vorher erlaubt war). Da sich der Gesetzgeber dagegen aussprach, kantonale Lastenausgleiche einzufordern, erwarten wir, dass auch das Bundesamt für Sozialversicherungen jegliche Bestrebungen unterlässt, derartige Umverteilmechanismen zu propagieren oder zu fördern. Die Kantone sollen uneingekommen und autonom darüber befinden können, ob sie Lastenausgleiche einführen wollen oder nicht.

Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Art. 1 Abs. 2 Ausbildungszulage

Die von Ihnen vorgeschlagene Grenze ist nach unserem Dafürhalten zu hoch angesetzt. Wir beantragen, dass das maximal erzielbare Einkommen, bei welchem noch ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage bestehen soll, bei drei Vierteln der maximalen vollen Altersrente der AHV zu liegen kommt.

Art. 7 Voraussetzungen für Familienzulagen für Kinder im Ausland

Wir begrüßen es sehr, dass der Verordnungsentwurf einen recht restriktiven Lösungsansatz vorsieht. Wir ersuchen Sie mit Nachdruck, keinesfalls von diesem restriktiven Ansatz abzuweichen und keine Leistungsexporte zuzulassen, die nicht aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen unumgänglich sind.

Art. 8 Anpassung der Familienzulagen an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes

Wir beantragen, die Länder analog den heutigen Lösungen in den Kantonen Zürich und St. Gallen in vier Gruppen einzuteilen, um so weniger hohe Mehrausgaben entstehen zu lassen.

Art. 9 Zweigniederlassungen

Wir bedauern, dass Zweigniederlassungen den Familienzulageordnungen jener Kantone unterstehen, in welchen sie sich befinden. Eine Abrechnung nach dem Hauptsitzprinzip wäre wesentlich effizienter und kostengünstiger. Immerhin hält das Gesetz in Art. 12 Abs. 2 fest, dass die Kantone abweichende Regelungen vereinbaren können. Wir beantragen deshalb, dass die vorliegende Verordnungsbestimmung flexibler ausgestaltet wird und dass es beispielsweise den Betrieben ermöglicht wird, bei identischen Zulagen oder bei geringfügigen Differenzen (beispielsweise bis zu einer Differenz von zwanzig Franken) nach dem Hauptsitzprinzip abzurechnen.

Art. 10 Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs; Koordination

Im Verordnungsentwurf werden Regelungen vorgeschlagen, die zum Teil deutlich über den vom Gesetz vorgeschriebenen Minimalrahmen hinausreichen. Dies lehnen wir entschieden ab, da damit unnötige Mehrkosten verursacht werden. Wir beantragen, dass der Anspruch auf Familienzulagen in jedem Fall mit dem Ende des gesetzlichen Lohnanspruchs oder mit dem Ende der Leistungspflicht der betroffenen Sozialversicherungen endet.

Die Bestimmung in Absatz 1, wonach der Anspruch noch für eine angemessene längere Zeit (je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses und besonderen Umständen) ausgerichtet werden muss, erachten wir als nicht umsetzbar. Für die für den Vollzug zuständigen Kassen wird es nicht möglich sein (oder allenfalls nur mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand), festzustellen, wie lange das betreffende Arbeitsverhältnis bereits andauert, welche Skala zur Anwendung kommt (kann innerhalb der Kantone variieren) und welche besonderen Umstände hier zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Wir beantragen, dass eine einfache, klare Regelung zur Anwendung gelangt, die auf keine Besonderheiten Rücksicht zu nehmen hat. Aus Sicht des SGV wäre es sinnvoll, den Anspruch auf Zulagen in den betroffenen Fällen auf maximal drei Monate zu befristen.

Art. 11 Zuständige Familienausgleichskasse

Nach Ansicht des SGV sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, welche eine minimale Beschäftigungsdauer (beispielsweise drei Monate analog der Regelung in der beruflichen Vorsorge) vorschreibt, die erfüllt werden muss, damit ein Versicherter in eine Kasse aufgenommen werden muss. Dort, wo lediglich Kurzeinsätze geleistet werden (beispielsweise eine oder ein paar wenige Wochen), macht es aus administrativen Überlegungen keinen Sinn, einen Versicherten einer Kasse zuzuweisen, um ihn kurz darauf wieder aus dieser zu entlassen.

Art. 12 Zugelassene Familienausgleichskassen

Wir beantragen die ersatzlose Streichung des zweiten Satzes von Abs. 2. Art. 15 Abs. 3 des Familienzulagengesetzes stipuliert eindeutig die Finanzautonomie der Kassen. Es kann deshalb nicht angehen, dass sich die einzelnen Kassen hinsichtlich ihrer Finanzierung an den kantonalen Vorschriften auszurichten haben. Aufgabe der Kassen ist es, die Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen sicherzustellen. Wie sie dies konkret bewerkstelligen, ist ausschliesslich Sache der jeweiligen Kassen und soll durch deren Gremien festgelegt werden. Gleiches gilt für die Organisation der Kassen. Müsste eine schweizweit tätige Familienausgleichskasse die organisatorischen Eigenheiten der verschiedenen Kantone übernehmen, zwänge man ihr unnötige Umtriebe und Mehrkosten auf. Dies darf nicht sein. Solange die Kassen sicherstellen können, dass sie die geforderten Dienstleistungen zeitgerecht und in gewünschter Qualität erbringen können, kann es nicht angehen, dass sie sich an kantonal unterschiedlichen organisatorischen Auflagen auszurichten haben.

Wir beantragen, dass zwecks Einsparung von Kosten und unnötigen administrativen Umtrieben im vorliegenden Artikel festgehalten wird, dass eine in einem Kanton geprüfte und anerkannte Familienausgleichskasse automatisch schweizweit anerkannt wird und unter Berücksichtigung der jeweiligen kantonalen gesetzlichen Bestimmungen tätig sein kann.

Art. 13 Finanzierung der Familienausgleichskassen

Wir beantragen folgende textliche Anpassungen:

- Abs. 1: "... sowie Zahlungen aus einem **allfälligen kantonalen Lastenausgleich ...**"
- Abs. 2: "... sowie für Zahlungen an einen **allfälligen kantonalen Lastenausgleich ...**"

Aus den Formulierungen des Verordnungsentwurfs könnte abgeleitet werden, dass überall kantonale Lastenausgleiche existieren müssen, aus welchen je nach finanziellen Verhältnissen Bezüge getätigt werden können oder in die es einzuzahlen gilt. Das Familienzulagengesetz hält aber klar fest, dass kantonale Lastenausgleiche lediglich

eine Option darstellen. Da wir davon ausgehen, dass die Mehrzahl der Kantone weiterhin auf die Einführung kantonaler Lastenausgleiche verzichten, erachten wir die von uns beantragten sprachlichen Anpassungen als unabdingbar, da ansonsten etwas suggeriert wird, dass es mehrheitlich gar nicht gibt.

Art. 14 Festlegung des maximalen Beitragssatzes

Wir beantragen die ersatzlose Streichung dieser Verordnungsbestimmung. Das Bundesgesetz enthält keine Bestimmung, die den Kantonen vorschreiben würde, maximale oder minimale Beitragssätze vorzuschreiben. Eine Plafonierung des Beitragssatzes stellt aus Sicht des SGV einen ungebührlichen Eingriff in die Finanzautonomie der Kassen dar und ist als solches für unseren Verband inakzeptabel.

Art. 15 Verwendung der Liquiditätsüberschüsse

Nach unserem Dafürhalten ist es nicht zwingend erforderlich, dass Liquiditätsüberschüsse für Familienzulagen eingesetzt werden müssen. Solange die Kassen ihren gesetzlichen und reglementarischen Verpflichtungen uneingeschränkt nachgekommen sind, sollten die Gremien der aufzulösenden oder zu fusionierenden Kassen selber bestimmen können, was mit den zuviel einbezahlten Beiträgen zu geschehen hat. Wir beantragen deshalb, dass Art. 15 dergestalt angepasst wird, dass lediglich festgehalten wird, dass Liquidationsüberschüsse im Interesse der angeschlossenen Mitglieder eingesetzt werden.

Art. 16 Nichterwerbstätige Personen

Absatz 1 hält fest, dass Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen, nicht als nichterwerbstätige Personen gelten sollen, was nach unserem Verständnis zur Folge hätte, dass sie keinen Anspruch auf Familienzulagen hätten. Als Begründung wird in den Erläuterungen dargelegt, dass diese Personen ihren Lebensunterhalt aus dem Renteneinkommen bestreiten können. Diese Begründung erachten wir als nicht stichhaltig, da ja auch die übrigen Nichterwerbstätigen in den Genuss eines Einkommens kommen (beispielsweise aus Leistungen einer anderen Sozialversicherung oder der Sozialhilfe). Wir bitten Sie, die Definition der nichterwerbstätigen Personen nochmals eingehend zu überprüfen.

Art. 18 Vorbehalt von kantonalen Regelungen

Art. 19 Abs. 2 FamZG hält fest, dass der Anspruch auf Familienzulagen an die Voraussetzung geknüpft wird, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag der maximalen vollen Altersrenten der AHV nicht übersteigt. Im Gesetz ist nirgends festgehalten, dass die Kantone die Einkommensgrenze nach freiem Ermessen höher ansetzen können. Art. 18 FamZV ist deshalb nach unserem Dafürhalten gesetzeswidrig und muss ersatzlos gestrichen werden.

Art. 20 Statistik

Die Bereitstellung von Daten für statistische Auswertungen bedeutet für die Kassen einen zusätzlichen Mehraufwand, den letztendlich die Arbeitgeber zu finanzieren ha-

ben. Wir beantragen, dass die statistischen Auswertungen auf ein vernünftiges Mass eingeschränkt werden und keine Auswertungen erstellt werden, die von untergeordnetem Nutzen sind. Insbesondere die Bereitstellung detaillierterer Angaben zu den anspruchsberechtigten Personen erachten wir als übertrieben und beantragen deshalb die Streichung von Abs. 2 Bst. d.

Art. 24 Inkrafttreten

Ein Inkrafttreten der neuen Regelungen vor dem 1. Januar 2009 erachten wir als unrealistisch. Wir ersuchen Sie, allfälligen Anträgen auf eine vorgezogene Inkraftsetzung nicht statt zu geben.

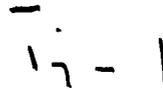
Art. 23 Übergangsbestimmung

Gemäss Gesetz regeln die Kantone die Finanzierung der Familienzulagen. Es kann nicht angehen, dass der Bund festschreiben will, innert welcher Frist und auf welches Niveau die Schwankungsreserven abzubauen sind. Wir beantragen die ersatzlose Streichung dieser Übergangsbestimmung.

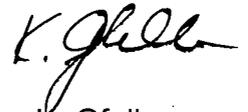
Für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND



Dr. P. Triponez
Direktor, Nationalrat



K. Gfeller
Vizedirektor

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20

3003 Bern

Basel, 30. Mai 2007
CL.100/LME

Entwurf Familienzulagenverordnung (FamZV), Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Fristgerecht nehmen wir zum Entwurf der Familienzulagenverordnung wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Unsere Vereinigung ist gemeinsam mit dem Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften Träger der AHV-Ausgleichskasse Banken, sowie in einigen Kantonen mit eigenen Familienausgleichskassen (AG, ZH) mit der Durchführung von Familienausgleichskassen (GR, SZ, LU) für unserer Mitglieder tätig.

Bisher konnten sich viele unserer Mitglieder aufgrund des Gesamtarbeitsvertrages unserer Branche in verschiedenen Kantonen von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreien lassen. Mit dem neuen Familienzulagegesetz ist die bis anhin geltende Befreiung von Unternehmen nicht mehr möglich. Unsere grossen Arbeitgeber in der Schweiz, wie z.B. die UBS, CS und ZKB haben dann nicht mehr die Möglichkeit, die Familienzulagen direkt abzuwickeln und an die Bezugsberechtigten auszubezahlen. Dies stellt für diese Arbeitgeber einen grossen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand dar.

Für jene Mitglieder der Schweizerischen Bankiervereinigung, welche in mehreren Kantonen Standorte betreiben, wird die administrative Situation erschwert. Wenn diese mit den kantonalen Ausgleichskassen abrechnen müssten, ergibt dies für den Hauptsitz erhöhte Umtriebe (pro Standortkanton eine Abrechnungen). Es besteht deshalb die Absicht in Anwendung von Art 14 FamZG, eine für das gesamte Bankgewerbe landesweit tätige Familienausgleichskasse zu gründen, die in der Lage ist, zusammen mit dem Bezug der AHV-Beiträge das Familienzulagegesetz und mit einem Minimum an administrativem Aufwand durchzuführen.

2. Anwendbare Zulagenordnung:

Grundsätzlich begrüssen wir jede Anstrengung, welche die Vielfalt der heutigen (kantonalen) Ordnungen im Bereiche der Familienzulagen harmonisiert. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass viele unserer Mitglieder Filialen in verschiedenen Kantonen betreiben und die heutige Vielfalt der Zuständigkeiten und anwendbaren Zulagenordnungen für die Betriebe administrativ erschwerend und kaum mehr verständlich ist und schliesslich niemandem mehr Vorteile bringt. Wir bedauern deshalb sehr, dass unserem Bedürfnis, wonach pro Betrieb nur eine kantonale Zulagenordnung anzuwenden wäre (sog. "Hauptsitzprinzip") auf Gesetzesstufe nicht Rechnung getragen wurde. Dies um so mehr, als mit dem neuen Bundesgesetz landesweit eine Nivellierung der Zulagen stattfinden wird, so dass das in diesem Zusammenhang gelegentlich gehörte Argument von unerwünschten unterschiedlichen Zulagen je nach Arbeitgeber in Zukunft keine relevante Bedeutung mehr haben wird. Wir fordern deshalb, dass der gesetzliche Rahmen bei der Ausgestaltung der FamZV mit Blick auf dieses Anliegen so weit wie möglich ausgenutzt wird. Das ist in Artikel 9 des Entwurfes FamZV nicht der Fall. Wir schlagen dazu eine Lösung vor, welche die anwendbare Familienzulagenordnung von betragslichen Unterschieden bei den Zulagen abhängig macht (z.B. kantonale Zulagenordnung am Sitz des Unternehmens, soweit die Zulagendifferenz zur Familienzulagenordnung am Filialsitz nicht mehr als 20 Franken pro Monat beträgt) oder auch eine Stipulierung des "Hauptsitzprinzips" soweit sich das Unternehmen zur Bezahlung der Zulagenhöhe am Arbeitsort verpflichtet. Dieses Anliegen erscheint uns legitim, da erstens die Rechte von Bezüglern nicht beschnitten werden und zweitens die finanzielle Last der Zulagen allein durch die Arbeitgeber getragen wird. Wenn die Arbeitgeber unter diesen Umständen nach einer möglichst kostengünstigen Umsetzung ihrer Pflichten trachten, so ist dieses wichtige Argument zu hören und zu unterstützen.

Art. 9 FamZV ist ungenügend und entspricht nicht den Bedürfnissen unserer Branche.

3. Finanzierungsautonomie:

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage der Finanzierungsautonomie von Familienausgleichskassen. Wie in vielen anderen Bereichen, beruht auch das System der Familienzulagen in der Schweiz auf dem Grundsatz, nur soweit als nötig hoheitlich zu wirken und für den Vollzug soweit als möglich die Wirtschaft einzubeziehen. Diese Sichtweise hat mindestens zwei gewichtige Vorteile: Erstens eine Identifikation der Wirtschaft mit demokratisch abgestützten (gesetzlichen) Zielvorgaben und zweitens eine kostengünstige Zielerreichung. Wir sind froh, dass das FamZG diesem Delegationsprinzip Rechnung trägt, indem es einerseits die von Verbandsausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen unmissverständlich als Durchführungsorgane bezeichnet (Art. 14 Bst. c FamZG) und ihnen weiter ebenso klar eine Finanzierungsautonomie zugesteht (Art. 15 Abs. 3 FamZG). Aus dieser Sicht genügt jedoch die FamZV dem gesetzlichen Anspruch nicht:

Die Forderung in Art. 14 FamZV, wonach die Kantone einen maximalen Beitragssatz in ihren Gesetzen festzulegen hätten, ist nicht nur gesetzeswidrig (das FamZG enthält für eine solche Einschränkung keine Grundlage), sondern unnötig und sinnlos: Entweder legen die Kantone den verlangten Beitragssatz so hoch fest, dass ihn alle Familienausgleichskassen im betreffenden Kanton ohne weiteres erfüllen können, dann ist er sinnlos oder die Kantone legen den Satz so tief fest, dass ihn einige Familienausgleichskassen nicht erfüllen können, dann ist er gesetzeswidrig, weil er gegen die Finanzierungsautonomie in Art. 15 FamZG verstossen würde. Bereits diese Ausführungen zeigen, dass die Festlegung eines Höchstsatzes missbräuchlich zu einer vom FamZG nicht vorgesehenen Strukturbereinigung bei den Familienausgleichskassen verwendet werden könnte, wozu im Übrigen bereits konkrete Hinweise bestehen.

Zweitens gewährt Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG den Kantonen ausdrücklich die Möglichkeit, zwischen den verschiedenen Familienausgleichskassen Lastenausgleiche vorzusehen. Solche Lastenausgleiche beschneiden unzweifelhaft die Finanzierungsautonomie der Familienausgleichskassen. Solange es sich um einen Risikoausgleich im Verhältnis zur öffentlichen kantonalen Familienausgleichskasse handelt, mit Blick auf ihre Auffangfunktion, so verweisen wir auf die überall geltende Defizitgarantie, welche mit Steuergeldern finanziert in den Kantonen bereits einen Ausgleich über die Berufsgrenzen hinweg vorsieht. Wir lehnen solche Lastenausgleiche deshalb grundsätzlich ab. Soweit die Kantone solche Lastenausgleiche zwischen den Kassen trotzdem wollen, müssen sie den Rahmen des FamZG beachten. Es darf zumindest nicht angehen, dass solche Lastenausgleiche ihre Wirkung über die Kantongrenzen hinweg entfalten, was bei beruflichen Familienausgleichskassen mit einem landesweiten Risikoausgleich jedoch der Fall wäre. Weil solche Lastenausgleiche in jedem Fall problematisch sind und es über die Bundesgesetzgebung auch die Interessen der beruflichen Familienausgleichskassen zu schützen gilt, dürfte eine Beschneidung der erwähnten Finanzierungsautonomie höchstens in einem sehr engen Rahmen stattfinden, welchen es in der FamZV zu definieren gilt. Auf keinen Fall darf die Einrichtung eines Lastenausgleichs zu einer vollständigen Beitragsnivellierung führen, wie das in einzelnen Kantonen bereits der Fall ist oder angestrebt wird (z.B. Kanton Basel-Landschaft). So etwas wäre eine flagrante Unterwanderung und Missachtung der Absicht von Art. 15 FamZG.

Wir vermissen in der FamZV eine Regelung, welche den Rahmen von Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG verdeutlicht und fordern eine Regelung, welche Beitragsunterschiede zwischen den verschiedenen Familienausgleichskassen von mindestens 1% oberhalb und unterhalb eines Mittelwertes im Kanton zulässt.

4. Organisationsfreiheit:

Die Handlungsfreiheit der Familienausgleichskassen durch staatliche Vorschriften sollte nur soweit eingeschränkt werden, als für eine ordnungsgemässe Durchführung nötig ist. Insbesondere Handlungsfreiheit in den einzelnen Kantonen bezüglich der Organisation der Familienausgleichskassen sollte möglichst gross sein, damit es möglich wird für eine Branche eine landesweit tätige FAK effizient zu betreiben:

Unseres Erachtens geht es insbesondere unter dem Harmonisierungsaspekt nicht an, in der FamZV den Kantonen eine Auflage zu machen, sie hätten punkto Organisation der Familienausgleichskassen Vorschriften zu erlassen, wo das FamZG solche nicht vorsieht. Art. 12 Abs. 2 letzter Satzteil FamZV ist aus dieser Sicht nicht nur gesetzeswidrig (zu Art. 14 Bst. c FamZG), sondern auch sachlich unbegründet: Es darf nicht sein, dass jeder Kanton eigene Organisationsvorschriften erlässt. Das würde landesweit tätige Familienausgleichskassen behindern oder gar verunmöglichen. Sie könnten u.U. unterschiedliche kantonale Organisationsvorschriften gar nicht gleichzeitig erfüllen. Kantonale Vorschriften, welche auch die Organisation der Familienausgleichskassen berühren, erkennen wir lediglich insofern als zulässig, als sie die Ausübung der Aufsicht der Kantone sowie die Missbrauchsverhinderung beim Zulagenbezug betreffen.

Wir fordern aus Harmonisierungsüberlegungen in der FamZV ausdrückliche Bestimmungen, welche den Familienausgleichskassen die Freiheit ihrer Organisation garantieren.

5. Liquidation, Zusammenschlüsse:

Wir begrüßen eine Regelung, welche die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses bzw. ein Verwendungsergebnis aus einem Kassenzusammenschluss festlegt. Solche Mittel sind Beiträge der Arbeitgeber an ihre Familienausgleichskasse mit dem Zweck, sie für die Finanzierung von Familienzulagen zu verwenden. Im Falle eines Liquidationsergebnisses oder bei einem Zusammenschluss zur Verfügung stehende Mittel sind solche Beiträge, welche nur noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Aus Art. 15 FamZV lesen wir auch, dass solche Überschüsse auch sonst nicht an die Betriebe zurückfliessen dürfen. Dies einerseits im wohl häufigeren Fall des Austritts eines Betriebes, indem auch dort kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitteln entstehen soll (etwa in Anlehnung an die Teilliquidation nach BVG) aber auch bei einer "echten" Liquidation oder bei einem Zusammenschluss. Der Liquidations- bzw. Zusammenschlussfall ist aber insofern etwas Besonderes, als die betreffende Familienausgleichskasse dann untergeht. Sollten in solchen Fällen Überschüsse ausschliesslich für Familienzulagen in der Berufsgemeinschaft verwendet werden müssen, so könnte das zu einer ungerechten und bizarren Verteilung führen, etwa wenn ein grosser Überschuss an wenige Berechtigte zu verteilen wäre. Solches darf nicht die Absicht der FamZV sein!

Wir fordern, dass im Liquidationsfall und bei Kassenzusammenschlüssen die zulässigen Verteilungsmöglichkeiten erweitert werden, indem in Art. 15 FamZV nicht von "Familienzulagen ihrer Mitglieder", sondern von "sozialen Massnahmen zugunsten ihrer Mitglieder" die Rede ist.

6. Verhinderung von Missbrauch

Mit der Einführung von Mindestzulagen von 200/250 Franken pro Monat, verbunden mit der Unteilbarkeit (nur noch ganze Zulagen) und einer ausserordentlich tiefen Einkommensgrenze von rund 6'500 Franken pro Jahr erhöht sich die Gefahr und die Bedeutung von allfälligen Missbräuchen massiv. Wir erachten es als unerlässlich, dass Doppel- oder gar Mehrfachbezüge wirksam verhindert werden. Aus dieser Sicht können wir nicht verstehen, dass weder auf Gesetzes-, noch auf Verordnungsstufe die Einrichtung eines zentralen Kinder- und Bezügerregisters vorgesehen ist. Die Einrichtung eines solchen Registers ist eine der wichtigsten Vollzugsfragen und müsste schon aus diesem Grunde durch die Generalklausel von Art. 27 FamZG bereits genügend abgedeckt sein!

Wir fordern Ausführungsbestimmungen zur Einrichtung eines Kinder- und Bezügerregisters.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Lucas Metzger



Stefan Hoffmann

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familien, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 31. Mai 2007

Verordnung über die Familienzulagen, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen und unterbreiten Ihnen folgende Überlegungen.

1. Vorbemerkung

Nach dem klaren Ergebnis der Referendumsabstimmung vom 26. November 2006, bei der 68 Prozent der Stimmberechtigten ein Ja zu einheitlichen und für eine Million Kinder auch höhere Kinderzulagen in die Urne gelegt haben, ist es für Travail.Suisse absolut unverständlich und inakzeptabel, dass der Bundesrat das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen erst auf den 1. Januar 2009 in Kraft setzen will.

Da sich das Familienzulagengesetz und die nun vorgelegt Verordnung stark an bestehende Regelungen anlehnen, sind wir der Meinung, dass eine In-Kraft-Setzung auf den 1. Januar 2008 durchaus im Bereich des Möglichen gelegen wäre. Travail.Suisse wird sich deshalb dafür einsetzen, dass mindestens die Beträge von 200 und 250 Franken in möglichst vielen Kantonen bereits auf dieses Datum hin eingeführt werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Inhaltlich stimmen wir mit der Stossrichtung des Entwurfs weitgehend überein. Er schafft Klarheit und lehnt sich in vielen Punkten an die AHV an. Im Folgenden werden nur jene Artikel erwähnt, für die wir andere Formulierungen vorschlagen bzw. verlangen. Mit allen Artikeln, die wir nicht erwähnen, sind wir einverstanden.

Art. 1 Ausbildungszulagen

Travail.Suisse begrüsst die klare und einzeitliche Regelung für den Anspruch auf Ausbildungszulagen. Mit dieser Regelung wird das Ziel, gesamtschweizerisch einheitliche Voraussetzungen klar erreicht. Wir sind hingegen der Ansicht, dass die Obergrenze für das Einkommen des Jugendlichen in Ausbildung, bis zu welchem ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht, zu tief angesetzt ist.

Travail.Suisse fordert, dass in diesem Punkt die Regelung für die Nichterwerbstätigen (siehe Art. 17) übernommen wird und damit die Obergrenze auf das anderthalbfache der maximalen einfachen AHV-Rente festgelegt wird.

Art. 7 Voraussetzungen für Familienzulagen für Kinder im Ausland

Travail.Suisse begrüsst, dass die Voraussetzungen für Familienzulagen für Kinder im Ausland gesamtschweizerisch einzeitlich geregelt werden soll. Der nur vorgelegte Vorschlag ist jedoch zu restriktiv. Insbesondere der gezielte Ausschluss des Anspruchs auf Familienzulagen aus bereits abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen geht zu weit. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden vor allem Arbeitnehmenden aus dem ehemaligen Jugoslawien schlechter gestellt. Diese wurden aber in den 90'er Jahren gezielt in die Schweiz geholt, um den Arbeitskräftemangel in gewissen Branchen zu beheben. Gleichzeitig mussten sie aufgrund ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Situation ihre Familien im Herkunftsland zurücklassen.

Travail.Suisse fordert, dass alle Arbeitnehmenden aus Ländern, mit welchen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen hat, gleich behandelt werden wie Arbeitnehmende aus EU-Staaten

Art. 13: Finanzierung der Familienausgleichskassen

Wir sind der Meinung, dass die laufenden Einnahmen der Familienausgleichskassen aus Beiträgen und Vermögenserträgen für den eigentlichen Zweck, d.h. die laufende Auszahlung von Kinderzulagen einzusetzen sind. Deshalb sind unseres Erachtens Schwankungsreserven bis zu 100 Prozent einer Jahresausgabe viel zu hoch. Das gilt umso mehr, als dass die Familienausgleichskassen innert kurzer Frist ihre Beitragssätze erhöhen können, falls Finanzierungsschwierigkeiten absehbar würden.

Travail.Suisse fordert deshalb, dass die maximalen zulässigen Schwankungsreserven auf 50 Prozent einer Jahresausgabe festgelegt werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen zur Verordnung über die Familienzulagen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Hugo Fasel
Präsident



Martin Flügel
Mitglied der Geschäftsleitung